

Statuten der Gruppe „Die Grünen Stockerau“

Inhalt:

1. Name und Sitz
2. Grundsätze
3. Mitgliedschaft
4. Organe
 - 4.1. Vollversammlung
 - 4.2. Arbeitstreffen
 - 4.3. Arbeitsgruppen
 - 4.4. Vorstand
 - 4.5. Obmann/Obfrau
 - 4.6. Gemeinderatsklub
 - 4.7. Die RechnungsprüferInnen
5. Stammtisch
6. Vereinbarung und Auflösung

1) Name und Sitz

1.1 Die Gruppe trägt den Namen „Die Grünen Stockerau“ und hat ihren Sitz in 2000 Stockerau.

1.2 Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorrangig auf das Gebiet der Stadtgemeinde Stockerau, doch können überregionale Anliegen einbezogen werden.

2) Grundsätze

2.1 „Die Grünen Stockerau“ sind eine anerkannte Teilorganisation der Grünen NÖ und orientieren sich an den Grundwerten der Grünen Österreich. Die Mitgliedschaft bei „Die Grünen Stockerau“ schließt keine automatische Mitgliedschaft bei anderen oder übergeordneten Grün-Parteien ein.

2.2 Zweck von „Die Grünen Stockerau“ ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, pazifistischen und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.

2.3 Die Ziele von „Die Grünen Stockerau“ leiten sich im Besonderen von den im Bundesparteiprogramm festgehaltenen Grundwerten der Partei – ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch – ab.

2.4 „Die Grünen Stockerau“ sehen als Weg zur Erfüllung ihrer Ziele die Vertretung im Gemeinderat und die Wahrnehmung gesetzlich verbrieftener Rechte, wie Versammlungen, Demonstrationen und Publikationen.

2.5 „Die Grünen Stockerau“ stehen allen Personen offen, die für den Zweck und die Ziele lt. 2.2 und 2.3 eintreten.

3) Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Sinn der Grundsätze und Programme der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ tätig werden will und bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit der Gruppe zu beteiligen bzw. sie zu unterstützen. Zur Mitgliedschaft sind nur Personen berechtigt, die keiner anderen Partei angehören. Mitgliedschaften bei den Grünen Österreich, oder in der Grünen Partei eines Bundeslandes sind davon nicht betroffen.

3.2 Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (auch per E-Mail) an ein Mitglied des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird durch ein Schreiben bzw. E-Mail von einem Mitglied des Vorstands an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller bestätigt.

3.3 Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags seitens des Vorstands ist in einem Schreiben (auch E-Mail) an den/die AntragstellerIn schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann bei der nächsten Vollversammlung Einspruch erhoben werden - diese entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung und schriftliche Nachricht (auch per E-Mail) an die Betroffenen.

3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen.

3.6 Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit sich an den Arbeitstreffen zu beteiligen und die Vorgangsweise der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ mitzubestimmen.

3.7 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen in der Gruppe.

3.8 Jedes Mitglied hat das Recht, sich über sämtliche Schriftstücke der Organe der Gruppe mit Ausnahme der Dokumente des Gemeinderatsklubs (gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit) in Kenntnis zu setzen und Einblick in die Finanzierung zu nehmen.

3.9 Jedes Mitglied hat den von der Vollversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3.10: AktivistInnen können Mitglieder sein. AktivistInnen sind Personen, die sich bei den „Grünen Stockerau“ aktiv (z.B. durch regelmäßige Teilnahme an Sitzungen, Unterstützung von Aktivitäten) einbringen.

4) Organe

4.a Die Organe der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ sind:

Vollversammlung

Arbeitstreffen

Arbeitsgruppen

Vorstand

Obmann/Obfrau, d.h. Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstandes

Gemeinderatsklub
KassierIn
RechnungsprüferInnen

4.b Alle Organe der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern keine anderen Festlegungen in den Statuten niedergeschrieben sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

4.c Bei allen Abstimmungen sind Pro- und Kontrastimmen und Stimmenthaltungen möglich. Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen betrachtet. Sollte bei einer Abstimmung die Anzahl der Stimmenthaltungen größer sein als die Summe der Pro- und Kontrastimmen, ist das Abstimmungsergebnis ungültig und der eingebrachte Antrag nicht angenommen.

4.1 Vollversammlung

4.1.1 Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Gruppe „Die Grünen Stockerau“

4.1.2 Die ordentliche Vollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Vollversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstands oder nach Antrag von mindestens 30% der Mitglieder an den Vorstand abgehalten werden. Jede Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und vorzubereiten. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Vollversammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen haben das Recht, die Einberufung einer Vollversammlung vom Vorstand zu verlangen, der der Forderung nachkommen muss. (Haftungssicherheit für RechnungsprüferInnen).

4.1.3 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu Beginn der Sitzung 50% der Mitglieder anwesend sind. Nach 30 Minuten Wartezeit sind 30% der Mitglieder beschlussfähig.

4.1.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

4.1.5 Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen können von sämtlichen Mitgliedern eingebracht werden.

Anträge müssen spätestens 5 Werkstage vor der Vollversammlung schriftlich per Post oder Email beim Vorstand eingelangt sein, um nachträgliche Berücksichtigung in der Tagesordnung zu finden. Der Vorstand ist verpflichtet, nicht mit der Einladung ausgesandte Anträge, Wahlvorschläge und Kandidaturen, die bis 5 Werkstage vor der Vollversammlung bei ihm eingelangt sind, den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Vollversammlung schriftlich zu übergeben.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist bis zur Eröffnung der Sitzung eingebracht werden, können mit einfacher Stimmenmehrheit zum Tagesordnungspunkt „Dringliches“ hinzugefügt werden. Weitere Wahlvorschläge und Kandidaturen können zu Beginn der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunkts (vor Beginn des Wahlvorganges) eingebracht werden.

Zusatz- und Abänderungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können bei der Behandlung derselben eingebracht werden. Über ihre Zulassung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

4.1.6 Entscheidungen der Vollversammlung sind für sämtliche Organe der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ bindend, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und der Grundsatz des freien Mandats gewählter MandatarInnen verletzt wird.

4.1.7 Die Wahl von Personen in Funktionen hat geheim zu erfolgen.

4.1.8 In die Beschlusshoheit der Vollversammlung fallen jedenfalls:

- a.) Die Statuten der Gruppe „Die Grünen Stockerau“
- b.) Programm der Gruppe „Die Grünen Stockerau“
- c.) Grundsätzliche Festlegungen zum Verhalten gegenüber bzw. der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands und Stellvertretung des/der Vorsitzenden
- f.) Wahl des Kassiers/der Kassierin und seiner/ihrer Stellvertretung
- g.) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen und Beschlussfassung über ihren Bericht.
- h.) Wahl von weiteren FunktionsträgerInnen
- i.) Nominierung von KandidatInnen für Wahlen zum Gemeinderat
- j.) Nominierung von VertreterInnen und Delegierten der Gruppe in verschiedene Gremien der Grünen und der Gemeinde nahestehenden Institutionen oder Vereine. Ausgenommen davon sind kurzfristig notwendige Ersatznominierungen, diese werden von den AktivistInnen beim Arbeitstreffen durchgeführt.
- k.) Ausschluss von Mitgliedern
- l.) Abwahl von FunktionsträgerInnen
- m.) Auflösung der Gruppe „Die Grünen Stockerau“
- n.) Beschluss des Jahresplans inkl. Budgets sowie des finanziellen Rahmens für eigenständige Entscheidungen des Vorstands.
- o.) Beschluss über Einführung und Höhe eines Mitgliedsbeitrags

4.1.9 Der Vorstand sorgt für das Protokoll der Vollversammlung und dessen Versand an die Mitglieder, bzw. dafür dass es in geeigneter Form im Internet zugänglich gemacht wird.

4.2 Arbeitstreffen

4.2.1 Beim Arbeitstreffen werden die kurzfristige Politik der Gruppe sowie Arbeitsschritte zur Umsetzung des jeweils gültigen Jahresplans diskutiert, beschlossen und zugeteilt. In die Zuständigkeit der Arbeitstreffen fällt auch die Festlegung und Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen der Gruppe „Die Grünen Stockerau“. Falls erforderlich, werden Arbeitsgruppen installiert und Arbeitsaufträge formuliert.

4.2.2 Teilnahmeberechtigt sind sämtliche AktivistInnen und Mitglieder der Gruppe „Die Grünen Stockerau“. Stimmberrechtigt sind alle anwesenden AktivistInnen und Mitglieder. Über die Teilnahme von Besuchern an einem Arbeitstreffen entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Personen mit einfacher Mehrheit.

4.2.3 Die Termine und der Ort der Treffen werden zu vereinbarten Terminen abgehalten.

4.2.4 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zu Beginn der Sitzung 50% der Mitglieder anwesend sind. Nach 30 Minuten Wartezeit sind 20% der Mitglieder beschlussfähig.

4.2.5 Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das allen AktivistInnen elektronisch übermittelt bzw. in geeigneter Form im Internet zugänglich gemacht wird. Darüber hinaus wird das Protokoll beim nächsten Arbeitstreffen schriftlich bereithalten.

4.2.6 Für dringend notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen zwischen zwei Arbeitstreffen besteht für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vorstands die Möglichkeit, einen Umlaufbeschluss per Email einzuholen. Einzubinden (anzuschreiben) sind wie bei den Arbeitsreffen alle AktivistInnen (*Diese gelten durch Erhalt des Emails in ihrer Mailbox als „anwesend“*). Die Mindest-Laufzeit des Umlaufbeschlusses ist in Werktagen anzugeben. Keine Antwort innerhalb der vorgegebenen Frist gilt als Stimmennenthaltung.

4.3 Arbeitsgruppen

4.3.1 Arbeitsgruppen bestehen aus Personen, die Sachthemen im Rahmen eines Arbeitsauftrages auf Empfehlung des Vorstands und nach Absprache in Arbeitstreffen bearbeiten. Wenigstens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss AktivistIn der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ sein.

4.3.2 Die Initiative zu einer Arbeitsgruppe kann von jeder Aktivistin/jedem Aktivisten ausgehen.

4.4 Vorstand

4.4.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der/den Vorsitzenden, KassierIn und dem Gemeinderatsklub. Der Vorsitz des Vorstands besteht aus ein oder zwei Personen. Im Falle von zwei Personen ist der Vorsitz geschlechterparitätisch zu besetzen. Die Mitglieder des Vorstands sind der Vollversammlung gegenüber für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

4.4.2 Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ und vertritt die Gruppe nach außen. Er ist dazu verpflichtet, die Beschlüsse der Vollversammlung wie auch der Arbeitstreffen umzusetzen. Er ist jedoch berechtigt, im Falle unvorhergesehener Situationen selbständig nicht aufschiebbare Entscheidungen zu treffen, die im nächsten Arbeitstreffen zu rechtfertigen sind.

4.4.3 Die Funktionsperiode des Vorstands dauert üblicherweise fünf Jahre. Treffen des Vorstands werden bei Bedarf, oder wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands dies schriftlich bei dem/der/den Vorsitzenden (Mail) verlangen, durch den/die Vorsitzende/n mittels Einladung an alle Vorstandsmitglieder einberufen.

4.4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit und solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme via Telefonie oder Videotelefonie.

4.4.5 Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- a.) die Aufnahme neuer Mitglieder
- b.) die Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe
- c.) die Finanzgebarung der Gruppe
- d.) die Vermögensgebarung der Gruppe

- e.) Erstellung des Jahresvoranschlags, und des Rechnungsabschlusses
- f.) Erstellung eines Vorschlags für den Jahresplan inkl. Terminen
- g.) Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung

4.4.6 Bei Verstößen eines Mitglieds des Vorstands gegen Beschlüsse der zuständigen Gremien oder gegen die Statuten hat der Rest des Vorstands das Recht, dieses Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung zu suspendieren. Die Vorstandsmitglieder, die für die Suspendierung gestimmt haben, sind im Protokoll namentlich festzuhalten. In einem Fall von Suspendierung ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, die spätestens einen Kalendermonat nach erfolgter Suspendierung stattzufinden hat. Wird von der Vollversammlung eine Suspendierung durch den Vorstand zurückgewiesen, gilt der Vorstand als abgewählt und ein neuer Vorstand ist auf dieser Vollversammlung zu wählen. Bestätigt die Vollversammlung die Suspendierung, so ist ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu wählen.

4.5. Vorsitzende/r des Vorstands

4.5.1 Die Funktionsperiode des Obmanns/der Obfrau dauert üblicherweise fünf Jahre.

4.5.2 Der Obmann/Die Obfrau organisiert und koordiniert die Tätigkeit des Vorstands.

4.5.3 Der Obmann/Die Obfrau ist bis zur nächsten Vollversammlung dem Vorstand verantwortlich.

4.5.4 Aufgaben des Obmanns/der Obfrau:

- a.) Beruft die Sitzungen des Vorstands ein.
- b.) Erstellt in Absprache mit dem/der Klubsprecher/in die vorläufigen Tagesordnungen der Vorstandssitzungen.
- c.) Erstellt in Absprache mit dem/der Klubsprecher/in die vorläufigen Tagesordnungen der Arbeitstreffen und sendet diese an alle AktivistInnen aus. Er/sie sorgt/en für eine Moderation der Arbeitstreffen durch eine/n TeilnehmerIn.
- d.) Führt die Mitgliederevidenz.
- e.) Aussendungen an die Mitglieder.

4.6 Gemeinderatsklub

4.6.1 Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs wählen aus ihrer Mitte einen Klubsprecher/eine Klubsprecherin. Diese(r) ist Ansprechperson gegenüber den anderen Gemeinderatsfraktionen und Zustellungsbevollmächtigte(r) gegenüber der Gemeinde und der Wahlbehörde.

4.6.2 Der Gemeinderatsklub informiert die AktivistInnen regelmäßig über die Arbeit im Gemeinderat.

4.6.3 Die Mitglieder des Gemeinderatsklubs sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vollversammlung und der Arbeitstreffen bei der Ausübung ihres Mandats zu berücksichtigen. Dennoch steht das freie Mandat über Entscheidungen der Parteiorgane.

4.7 Die RechnungsprüferInnen

4.7.1 Die Vollversammlung wählt 2 RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

4.7.2 Diese prüfen die Gebarung der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ und erstatten hierüber der Vollversammlung Bericht.

5 Stammtisch

Für InteressentInnen an Themen und Aktivitäten von „Die Grünen Stockerau“ wird in regelmäßigen Intervallen zusätzlich zu den Arbeitstreffen ein öffentlicher Stammtisch veranstaltet. Er dient nicht zur Fassung von Beschlüssen. Die Termine des Stammtisches werden mittels der Kommunikationskanäle der Gruppe der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Zumindest ein Mitglied des Gemeinderatsklubs sollte bei jedem Stammtisch anwesend sein.

6 Statuten und Auflösung

6.1 Über die Gruppenvereinbarung und Änderungen der Gruppenvereinbarung entscheidet die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit.

6.2 Über die Auflösung der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ entscheidet die Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Im Fall der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken oder Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die der Gruppe „Die Grünen Stockerau“ zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen darüber trifft die Vollversammlung.

Stockerau, am 24. Jänner 2020